

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	24.03.2014

Beantwortung der Anfrage AN/0500/2014 (TOP 2.2.9) aus der Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung vom 24.03.2014

Zahlungen der VHS an den Landesverband der Volkshochschulen NRW e.V.

Im Zusammenhang mit der von der Verwaltung mitgeteilten Absicht, zusätzlich zu dem bereits geleisteten Mitgliedsbeitrag knapp 15.000 € an den Landesverband der Volkshochschulen zu zahlen, da dieser sich in einer finanziell problematischen Situation befindet, bittet die CDU-Fraktion um die Beantwortung folgender Fragen:

Aus welchem Budget soll die von der Verwaltung beabsichtigte Sonderzahlung an den Landesverband entnommen werden?

Antwort der Verwaltung:

Aus dem Budget der Volkshochschule.

Sollte der Betrag aus dem Budget der VHS entnommen werden, welche Auswirkungen hätte dies auf die Finanzsituation der VHS Köln und deren Angebot?

Antwort der Verwaltung:

Die VHS wird den Betrag von 15.000 € nicht aus dem Budget für Dozentenhonorare nehmen, so dass das Angebot nicht tangiert wird.

Inwieweit hält die Verwaltung die Mitgliedschaft der VHS im Landesverband weiterhin für sinnvoll? Stehen die jährlichen Kosten in Höhe von rund 30.000 € in einem angemessenen Verhältnis zu den erbrachten Leistungen?

Antwort der Verwaltung:

Der Landesverband der Volkshochschulen vertritt die bildungs- und finanzpolitischen Interessen seiner Mitglieder auf Landesebene. Vorteile aus der Mitgliedschaft haben die Volkshochschulen in finanzieller Hinsicht z. B. durch den Erhalt von Fördermitteln der beim Landesverband angesiedelten ESF-Projektagentur. Die VHS Köln hat z.B. im Zeitraum von 2009 bis 2013 ESF-Mittel von rd. 286.000 € erhalten.

Wie wird die Verwaltung sicherstellen, dass die Sonderzahlung in einem angemessenen Zeitraum zurückgezahlt bzw. auf künftige Mitgliedsbeiträge der Stadt Köln angerechnet wird?

Antwort der Verwaltung:

In der Mitgliederversammlung des Landesverbandes soll eine konkrete Regelung bezüglich der Rückzahlung der Vorgriffszahlung an den Landesverband vereinbart bzw. beschlossen werden.

gez. Dr. Klein